



Brüssel, den 5. Februar 2018
(OR. en)

5898/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0020 (NLE)

ACP 7
WTO 18
COAFR 34
RELEX 81

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. Februar 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 54 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2018) 54 final**.

Anl.: **COM(2018) 54 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.2.2018
COM(2018) 54 final

2018/0020 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der in dem durch das Interim-
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der
Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-
Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses im
Namen der Europäischen Union zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses im Namen der Union zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden „Abkommen“) zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits soll durch den Aufbau einer kohärenten Handelspartnerschaft einen Beitrag zur Eindämmung und Beseitigung der Armut, zur Förderung einer wettbewerbsfähigeren und diversifizierteren Wirtschaft und eines stärkeren Wachstums, zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Staatsführung sowie der schrittweisen Integration der Côte d'Ivoire in die Weltwirtschaft, zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit in der Handelspolitik und in handelsbezogenen Fragen, zur Stärkung der bestehenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage der Solidarität und im beiderseitigen Interesse sowie zur Förderung der Entwicklung des Privatsektors und des Beschäftigungswachstums leisten.

Das Abkommen wurde am 26. November 2008 in Abidjan und am 22. Januar 2009 in Brüssel unterzeichnet¹ und wird seit dem 3. September 2016 vorläufig angewandt².

2.2. WPA-Ausschuss

Mit Artikel 73 des Abkommens wird ein WPA-Ausschuss eingesetzt, der für die Verwaltung aller unter das Abkommen fallenden Bereiche und die Durchführung aller darin genannten Aufgaben zuständig ist.

Artikel 73 des Abkommens sieht vor, dass der WPA-Ausschuss die Regeln für seine Organisation und Arbeitsweise festlegt, dass die Sitzungen des WPA-Ausschusses auch dritten Parteien offenstehen und dass die Kommission der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) und die Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS) zu den Sitzungen des WPA-Ausschusses eingeladen werden können.

Die Beschlüsse des WPA-Ausschusses werden im Einvernehmen der Vertragsparteien und nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren gefasst.

Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Abkommens. Auf EU-Seite setzt sich der WPA-Ausschuss aus Vertretern der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten zusammen.

¹ ABl. L 59 vom 3.3.2009, S. 1.

² ABl. L 272 vom 7.10.2016, S. 1.

2.3. Vorgesehener Rechtsakt des WPA-Ausschusses

Bei seiner ersten Sitzung fasst der WPA-Ausschuss einen gemeinsamen Beschluss zur Festlegung der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“).

Ziel ist die Festlegung der Regeln für die Organisation und Arbeitsweise des WPA-Ausschusses gemäß Artikel 73 Absatz 2 des Abkommens.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird der Standpunkt festgelegt, den die Union im WPA-Ausschuss in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses zu vertreten hat.

Es fanden vorab Konsultationen zwischen den beiden Vertragsparteien des Abkommens statt, und der Entwurf der Geschäftsordnung wurde auf der konstituierenden Sitzung des WPA-Ausschusses am 5. April 2017 in Abidjan, Côte d'Ivoire, von den beiden Vertragsparteien gebilligt und paraphiert. Der Entwurf der Geschäftsordnung steht im Einklang mit Artikel 73 des Abkommens und ähnelt den Geschäftsordnungen, die von der Europäischen Union im Rahmen anderer Wirtschaftspartnerschaftsabkommen angenommen wurden.

Der Entwurf der Geschäftsordnung deckt insbesondere folgende Aspekte ab: Zusammensetzung und Vorsitz des WPA-Ausschusses, Sekretariat, Organisation seiner Sitzungen, Protokoll und Beschlüsse des WPA-Ausschusses sowie Sprachenregelung und Sitzungskosten.

Das Abkommen enthält die Verpflichtung zur Festlegung einer Geschäftsordnung.

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Wirtschafts-, Sozial- oder Umweltpolitik der Europäischen Union oder der Côte d'Ivoire.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollen die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, im Wege von Beschlüssen festgelegt werden.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht verbindlich, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“.³

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der WPA-Ausschuss ist ein mit dem Abkommen eingesetztes Gremium.

Nach Artikel 73 des Abkommens legt der WPA-Ausschuss die Regeln für seine Organisation und Arbeitsweise fest.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014 in der Rechtssache C-399/12 Deutschland/Rat (OIV), ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

Der Rechtsakt, den der WPA-Ausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 72 des Abkommens völkerrechtlich verbindlich.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welches die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss ist, hängt in erster Linie vom Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Gemäß der Natur des Abkommens liegen dem vorgesehenen Rechtsakt Ziele und Gegenstände in den Bereichen der gemeinsamen Handelspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit zugrunde. Diese Aspekte des vorgesehenen Rechtsakts sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist.

Somit sind die Artikel 207 und 209 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses sollten die Artikel 207 und 209 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden „Abkommen“) zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits wurde am 26. November 2008 in Abidjan und am 22. Januar 2009 in Brüssel unterzeichnet⁴ und wird seit dem 3. September 2016 vorläufig angewandt⁵.
- (2) Mit Artikel 73 des Abkommens wird ein WPA-Ausschuss eingesetzt, der für die Verwaltung aller unter das Abkommen fallenden Bereiche und die Durchführung aller im Abkommen genannten Aufgaben zuständig ist.
- (3) Nach Artikel 73 des Abkommens legt der WPA-Ausschuss die Regeln für seine Organisation und Arbeitsweise fest.
- (4) Bei seiner ersten Sitzung beschließt der WPA-Ausschuss seine Geschäftsordnung.
- (5) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im WPA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss des WPA-Ausschusses für die Union verbindlich ist –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der von der Union bei der ersten Sitzung des WPA-Ausschusses zu vertretende Standpunkt stützt sich auf den dem vorliegenden Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des WPA-Ausschusses.

⁴ ABl. L 59 vom 3.3.2009, S. 1.

⁵ ABl. L 272 vom 7.10.2016, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*